Antrag der Direktion vom

Direktion Nr. Nr. A-Geschäft

Antrag des Regierungsrates vom

# Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1</sup>, beschliesst:

# 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Gegenstand

Dieses Gesetz fördert die Transparenz über die Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung des Kantons und der Gemeinden und regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

§ 2

### Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Das Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons und der Gemeinden (Einwohner-, Bürger-, Korporations- und Kirchgemeinden).
  - <sup>2</sup> Als Behörden gelten
- a) die Organe des Kantons, seiner Anstalten und Körperschaften,
- b) die Organe der Gemeinden und von Gemeindeverbänden, ihrer Anstalten und Körperschaften
- c) Organisationen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts ausserhalb der öffentlichen Verwaltung, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen.

§ 3

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Das Gesetz gilt nicht für

- a) die Justizbehörden im Bereich der Rechtspflege;
- b) die Kantonalbank;
- c) das Kantonsspital;
- d) die Psychiatrische Klinik und die ambulanten psychiatrischen Dienste;
- e) Unternehmen, die im Auftrag des Gemeinwesens Leistungen des öffentlichen Verkehrs erbringen.

#### Weitere Ausnahmen

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend Zivilund Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe, Verfahren der Verwaltungsrechtspflege sowie Schiedsverfahren.
- <sup>2</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, richtet sich nach dem Datenschutzgesetz<sup>2</sup>.

§ 5

### Vorbehalt von Spezialbestimmungen

Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen anderer Gesetze, die bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.

§ 6

#### Amtliches Dokument

- <sup>1</sup> Amtliches Dokument ist jede Information, die
- a) auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;
- b) sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie übermittelt worden ist und
- c) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.
  - <sup>2</sup> Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die
- a) durch eine Behörde kommerziell genutzt werden;
- b) nicht fertig gestellt oder
- c) ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

#### 2. Abschnitt

## Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 7

## Öffentlichkeitsprinzip

Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.

§ 8

#### Zugangsgewährung

- <sup>1</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird gewährt durch Einsichtnahme vor Ort, die Aushändigung von Kopien oder auf elektronischem Weg. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über das Urheberrecht<sup>3</sup>.
- <sup>2</sup> Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf der Internetseite des Kantons oder der Gemeinde veröffentlicht, gilt der Anspruch auf Zugang für jedermann als erfüllt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BGS 157.1

<sup>3</sup> SR 231.1

#### Einschränkungen

<sup>1</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben, mit Auflagen versehen oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Einschränkungen des Zugangs beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments und gelten nur so lange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.

#### § 10

#### Überwiegende öffentliche Interessen

Überwiegende öffentliche Interessen liegen namentlich vor, wenn durch den Zugang a) die behördliche Meinungsbildung und Entscheidfindung beeinträchtigt werden könnte;

- b) eine behördliche Massnahme vereitelt würde;
- c) die Position eines Organs in laufenden oder künftigen Verhandlungen gefährdet werden könnte:
- d) der Bevölkerung Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

#### § 11

#### Überwiegende private Interessen

Als überwiegende private Interessen gelten namentlich der Schutz der Privatsphäre und das Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis.

#### § 12

### Besondere Fälle

<sup>1</sup> Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist.

<sup>2</sup> Der Zugang ist ausgeschlossen für Dokumente, die von Dritten unter Zusicherung der Vertraulichkeit eingereicht worden sind.

## 3. Abschnitt

#### Verfahren

#### § 13

#### Gesuch

<sup>1</sup> Das Gesuch um Zugang ist an die Behörde zu richten, die das Dokument erstellt oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat. Es ist schriftlich einzureichen, bedarf keiner Begründung muss aber hinreichend genau formuliert sein.

<sup>2</sup> Die Behörde ist der gesuchstellenden Person bei der Identifikation der verlangten Dokumente behilflich.

#### Schutz von Personendaten Dritter

- <sup>1</sup> Zieht die Behörde die Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten in Betracht, die Personendaten Dritter enthalten, sind diese vor der Einsichtnahme nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen.
- <sup>2</sup> Können die Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden, sind die betroffenen Personen anzuhören. Die Behörde lehnt das Gesuch ab, wenn die Zustimmung verweigert wird, die Verweigerung der Zustimmung vermutet werden muss oder wenn das Einholen der Zustimmung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.
- <sup>3</sup> Der Zugang kann ausnahmsweise trotz fehlender Zustimmung gewährt werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

#### § 15

#### Entscheid

- <sup>1</sup> Die Behörde entscheidet möglichst rasch.
- <sup>2</sup> Weist die Behörde das Gesuch ganz oder teilweise ab oder gewährt sie den Zugang, obwohl eine betroffene Person die Zustimmung verweigert hat, erlässt sie eine Verfügung. Es gelten die Regeln des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>4</sup>.

#### § 16

### Archivierte Akten

- <sup>1</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten richtet sich auch nach der Archivierung nach diesem Gesetz.
- <sup>2</sup> Für die Behandlung von Gesuchen um Zugang bleibt innerhalb der im Archivgesetz<sup>5</sup> festgelegten Schutzfrist das Organ zuständig, welches die Dokumente zur Archivierung abgeliefert hat; es holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme der Archivverantwortlichen ein. Nach Ablauf der Schutzfrist gilt das Archivgesetz<sup>6</sup>.

#### § 17

### Kosten

- <sup>1</sup> Das Zugangsverfahren ist in der Regel kostenlos. Ist die Behandlung des Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden, können kostendeckende Gebühren erhoben werden.
- <sup>2</sup> Beabsichtigt die Behörde, wegen besonderen Aufwands eine Gebühr zu erheben, informiert sie die gesuchstellende Person vorgängig.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BGS 162.1

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> BGS 152.4

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> BGS 162.1

# 4. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

# Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten gilt nur für jene Dokumente, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt oder empfangen wurden.

<sup>2</sup> Nicht unter diese Bestimmung fallen amtliche Dokumente, die als Materialien für das Verständnis und die Auslegung von allgemeinverbindlichen Erlassen dienen.

§ 19

Änderung bisherigen Rechts

Das Archivgesetz vom 29. Januar 2004<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

§ 14a (neu)

Zugang zu archivierten Dokumenten

<sup>1</sup> Der Zugang zu archivierten amtlichen Dokumenten richtet sich nach dem Öffentlichkeitsgesetz.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Einsicht in das übrige Archivgut wird nach Massgabe der §§ 15 -17 gewährt.

§ 20

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.<sup>9</sup>

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin

Der Landschreiber

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> GS 28, 55 (BGS 152.4)

<sup>8</sup> BGS ...

<sup>9</sup> In-Kraft-Treten am ....